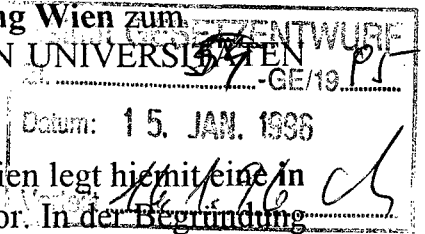


409/SN-54/ME  
SNME/1887

Dr. Schreffack

## STELLUNGNAHME

der Interuniversitären Koordinationsstelle für Frauenforschung Wien zum  
ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN  
(UniStG)



Die Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauenforschung Wien legt hiermit ~~ihre~~ **in entscheidenden Punkten negative Stellungnahme** zum UniStG vor. In der Begründung der Ablehnung wird unser Gutachten in der Auflistung der einzelnen Kritikpunkte im besonderen die Situation der weiblichen Universitätsangehörigen ins Auge fassen und die aus dem Entwurf sich ergebende Gefährdung der Frauenforschung / Feministischen Forschung / Gender Studies akzentuieren.

Der § 7 des UniStG berührt zwar die Realität bzw. Gefahr der *Diskriminierung aufgrund des Geschlechts*, doch der Entwurf bringt diesbezüglich keine strukturellen Verbesserungen - im Gegenteil. Es ist evident, daß die **harten Maßnahmen** gerade im Feld der *Kulturwissenschaften* und die vorgesehenen budgetären **Einsparungen** in **besonders hohem Maß Frauen treffen**, denn das UniStG wertet mit den kulturwissenschaftlichen Studien Bereiche ab, in denen überwiegend Frauen aktiv sind. Ob hier eine unterschwellige Intention vorliegt, sei dahingestellt.

Die erwähnte Abwertung bringt aller Voraussicht nach, wie näher zu erläutern sein wird, in folgenden Punkten **deutliche Nachteile** (auch im Vergleich zum AHStG):

- a) schlechtere Qualität der Ausbildung
- b) geringere Chancen am Arbeitsmarkt
- c) Probleme für die Verankerung der Frauenforschung
- d) schwierigere finanzielle Situation (Stipendien, Sozialleistungen..)
- e) fehlende Regelung von Karenzierungsmöglichkeiten

## GRUNDLEGENDE KRITIKPUNKTE

I) Daß zu einigen wichtigen Maßnahmen des Entwurfs keine breite Diskussion mit den betroffenen Personen und Institutionen geführt wurde, **widerspricht** sowohl einem maßgeblichen **Demokratieverständnis** als auch im besonderen dem **Autonomiebegriff** der Universität, den das UOG 93 so sehr anspricht.

II) Es ist unseres Erachtens bedenklich, daß die explizite **Formulierung von Zielen und Grundsätzen** der Universitätsstudien, wie sie etwa das AHStG § 1 beinhaltet, fehlt. Die einseitig wirtschaftliche und technokratische Orientierung, die der neue Entwurf fördert, läßt es als dringlich erscheinen, die **Lehr- und Lernfreiheit** und die Bedeutung der **Pluralität** wissenschaftlicher Methoden und Lehrmeinungen und das Ziel der **Förderung kritischen Denkens** auch im Sinn eines universitären Kultur- und Bildungsauftrags ausdrücklich im **Gesetz zu verankern**.

III) Die **Grundtendenz** des vorliegenden Bildungs- und Wissenschaftskonzeptes, das im Vergleich etwa zu den naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, juristischen und theologischen Studien eine **eklatante Diskriminierung der**

**Kulturwissenschaften** postuliert, ist **entschieden abzulehnen**. Eine solche Diskriminierung muß für die Gesellschaft / Wissenschaft fragwürdige Konsequenzen zeitigen:

**Beeinträchtigung der Bedeutung der Grundlagenforschung und Methodenreflexion**  
**Beeinträchtigung der gesellschaftskritischen Diskussionen und Entwicklung alternativer Konzepte**  
**Beeinträchtigung der Interdisziplinarität**  
**Beeinträchtigung des interkulturellen Lernens**

Es liegt nahe, daß die **innovativen Ansätze der Frauenforschung / Gender Studies**, denen in den genannten Zusammenhängen ein hoher Stellenwert zukommt, sehr in **Mitleidenschaft** gezogen werden.

#### KRITIK AN EINZELNEN KONKRETEN MASSNAHMEN des UniStG

Die negative Stellungnahme zu konkreten Schwerpunkten des Gesetzesentwurfs erfolgt vor allem mit Blick auf das künftige Schicksal der sogenannten Kulturwissenschaften in Österreich.

Diese Kritikpunkte konzentrieren sich zunächst auf sechs Problemfelder:

- A) Studienzeitverkürzung
- B) Einfachstudium
- C) Verwendungsprofil
- D) Lehramtsstudien
- E) Karenzierungsmöglichkeiten
- F) UniStG § 2 *'abschließende Aufzählung'* von Diplom- und Doktoratsstudien

#### ad A) Studienzeitverkürzung auf 6 Semester

Dieses **Minimalprogramm** für kulturwissenschaftliche Diplomstudien **verhindert eine qualifizierte Ausbildung**. Prozesse kritischer Auseinandersetzung werden abgedrängt, durch Zeitdruck Anpassung provoziert. Die eingehende Auseinandersetzung mit fremden Kulturen, der Erwerb von Kompetenz in Fremdsprachen - um nur einige wichtige kulturwissenschaftliche Aufgabenbereiche zu nennen - wird unterwandert.

Dieser gravierende Eingriff des Gesetzgebers in die Studienzeit verrät unseres Erachtens eine **erschreckende 'Kulturfeindlichkeit'**. Wenn eine Studienzeit von 6 Semestern und 90 Wochenstunden für die meisten kulturwissenschaftlichen Disziplinen, dagegen 10 Semester und über 200 Wochenstunden für naturwissenschaftliche Studienrichtungen vorgesehen sind, zeigt dieser Vergleich das Ausmaß der Diskriminierung. Eine solche Einstellung **schadet auch dem Ansehen Österreichs und den Chancen der österreichischen KulturwissenschaftlerInnen** in der Arbeitswelt.

Die Gleichwertigkeit und **Konkurrenzfähigkeit** österreichischer KulturwissenschaftlerInnen im internationalen Vergleich ist **herabgesetzt**. Der *'billige'* österreichische kulturwissenschaftliche Magister-/Magistratitel wird **kaum internationale Anerkennung** erzielen können, und möglicherweise wird sein schlechtes

Image auf andere Studien abfärben. (Vergleiche *Language Studies in Higher Education in Europe. National Reports Prepared for a Conference on Language Studies in Europe, Co-operation in Higher Education, Stockholm, 9-10 June 1995*)

Statt Ausbau der in der Gegenwart so entscheidenden Internationalisierung also eher ein Weg der Isolation für österreichische KulturwissenschaftlerInnen! Während des Studiums **Auslandserfahrung** durch Auslandsaufenthalte zu gewinnen, wird angesichts der drastischen Studienzeitverkürzung **beschränkt**, wenn nicht verunmöglicht.

Durch die hier kurz skizzierten Schattenseiten der Studienzeitverkürzung sind überwiegend weibliche Akademikerinnen benachteiligt, da der Frauenanteil wie gesagt in den Kulturwissenschaften sehr hoch ist.

Die vorgetragene **Kritik hat auch für die kulturwissenschaftlichen Doktoratsstudien, die auf 4 Semester festgelegt sind, Geltung.**

Die im Gesetzesentwurf verfolgte Bildungspolitik erscheint aus den genannten Gründen als äußerst problematisch. Es liegt der Verdacht nahe, daß der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Studienzeitverkürzung **nicht primär von der Rücksicht geleitet war, gute wissenschaftliche Arbeit und ein vollwertiges akademisches Studium zu garantieren**, sondern im Sinne der notwendigen staatlichen Sparmaßnahmen sich zu kurzfristigen Regelungen drängen ließ. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die - vor allem im Zusammenhang mit der Studienzeitverkürzung errechneten - Einsparungen an Stipendien etc. vor allem auf dem Rücken von weiblichen Studierenden erfolgen.

#### ad B) **Einfachstudium**

Hier ist anzumerken, daß **Streichung statt Förderung von Kombinationsmöglichkeiten** und der damit verbundenen Mehrfachqualifikation eine negative Wirkung zeitigen wird. Der Dynamik und Bedeutung der Interdisziplinarität wird nicht mehr Rechnung getragen, sondern einseitiges SpezialistInnentum soll nun auch im Feld der universitären Bildung in den Vordergrund rücken. Da der UniStG-Entwurf an sich arbeitsmarktwirtschaftlichen Interessen einen großen Stellenwert einräumen will, kann der Hinweis nicht fehlen, daß auch angesichts dieser Änderung eine **Verringerung der Berufschancen** zu befürchten ist.

Dazu kommt, daß **mit dem Verlust der Fächerkombination**, die zu innovativen Schwerpunktsetzungen und Kombinationsprogrammen ermutigte, eine **wichtige Möglichkeit der Verankerung von Frauenforschung / Gender Studies reduziert** ist.

#### ad C) **Verwendungsprofil**

Wenn die Absicht besteht, einen **deutlicheren Gesellschaftsbezug** der Universitätsstudien anzuregen, so wäre die Überlegung angebracht, wie sich der Einblick in künftig mögliche und erwünschte Berufsfelder **sinnvoll gestalten** läßt. Zu fragen ist, wo der Einfluß und die Beratung ansetzen kann. In keinem Fall darf die an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Ausbildung zugunsten der Einflußnahme von Staats- und Wirtschaftsinteressen vernachlässigt und einem zu engen Begriff von

Berufsvorbildung bzw. Berufsausbildung unterworfen werden.

**Der mögliche Eingriff von Interessensvertretungen in die Studienpläne ist in der Form, wie ihn der § 4 des UniStG vorsieht, zurückzuweisen.**

#### ad D) Lehramtsstudien

Die Strukturierung der Lehramtsstudien wird gemäß Erläuterungen des UniStG-Entwurfs erst beraten. Unserer Ansicht nach lassen sich jedoch jetzt schon Schwierigkeiten angeben, die aufgrund der Abschaffung der Kombinationspflicht vorgezeichnet sind:

Der Umbau der kulturwissenschaftlichen Diplomstudien auf ein **6-semesteriges Einfachstudium unterwandert die Durchlässigkeit zwischen Lehramts- und Diplomstudien und erschwert die Umsteigemöglichkeiten.** Auch dieses Kriterium spricht gegen die Neufassung des UniStG in Richtung kombinationsfreier Diplomstudien, denn die leichte Umsteigemöglichkeit zwischen Diplom- und Lehramtsstudien war für Studierende sicher ein wichtiges Faktum.

Die Frage, ob der Umbau des Diplomstudiums und dessen schärfere Trennung vom Lehramtsstudium nicht hohe **Unkosten** verursacht, scheint keine Beachtung gefunden zu haben.

Weiters hielten wir es für sehr **bedenklich**, die alte Studienordnung aufzuheben und das neue UniStG in Kraft treten zu lassen (wie angekündigt, womöglich schon mit August 1996), ohne daß die **Reform des Lehramtsstudiums** ausgearbeitet worden und die Begutachtung derselben abgeschlossen wäre.

Es ist ausdrücklich hervorzuheben, daß eine auf 9 Semester bemessene **Studienzeit für Lehramtsstudien zu kurz** ist.

#### ad E) Karenzierungsmöglichkeiten

Es sind für Studierende Regelungen vorzusehen, die eine **Karenzierungsmöglichkeit gesetzlich verankern.** Es geht nicht an, Umstände, die etwa das Einhalten der Studienzeit oder das Erbringen der Mindeststudienleistung verhindern, einfach außer Acht zu lassen. Daß das **Fehlen** von einschlägigen Regelungen **insbesondere auch für Frauen** im Fall der Schwangerschaft **eine unzumutbare Härte** wäre, dürfte einleuchten.

#### ad F) UniStG § 2 `abschließende Aufzählung` von Diplom- und Doktoratsstudien

**Falls die Formulierung `abschließende Aufzählung` (§ 2 des 1. Teils) so zu verstehen ist, daß die in den Anlagen des Entwurfs erwähnten Diplom- und Doktoratsstudien eine endgültige Auflistung darstellen in dem Sinn, daß die flexible Einrichtung von Studienversuchen bzw. neuen Studienrichtungen verhindert wird, ist der Paragraph zu streichen.** Es ist nicht sinnvoll, dynamische Weiterentwicklungen der Universität durch Reglementierungen einzuengen.

Auch die Möglichkeit einer Studienrichtung **Frauenforschung / Feministische Wissenschaft / Gender Studies** wäre damit ausgeklammert bzw. erschwert.

In Kürze seien im Anschluß an die genannten großen Problemfelder **einzelne Bestimmungen, die uns abgehen**, erwähnt:

**Weibliche Sprachform** (abgesehen von der vorliegenden Beachtung

geschlechtsspezifischer Titel)

**Studienversuche** (vgl. dazu AHStG § 13 Abs. 4 bis 8) und **Unterrichtsversuche** (vgl. AHStG § 16a)

Als **weitere Problempunkte** wären anzuführen:

Formulierung *'andere Fremde'* für Nicht-EU-BürgerInnen

Ersatzlose Streichung von **Universitätssprachprüfungen**

Zu weitgehender Verzicht auf **Lateinkenntnisse**

Vielleicht doch zu **undifferenzierte Notenskala** betreffend den zweiten Studienabschnitt

Unklare **Übergangsregelungen** betreffend die Anrechnung von Prüfungen im Fall der Abschaffung der Kombinationspflicht

**Übergangsbestimmungen** betreffend den **Abschluß des Studiums**

**Zu kurz bemessener Zeitraum** für die neu zu erstellenden und zu veröffentlichenden **Studienpläne**

Der im § 81 angegebene **Zeitpunkt** für das **Inkrafttreten des UniStG** ist unbedingt zu **überdenken** - schon wegen der noch ausstehenden Regelungen des Lehramtsstudiums.

Zur Zeit liegt eine **unzureichende Betreuungssituation** für Studierende vor. Wo ist Sorge getragen für **strukturelle Verbesserung**?

Der § 63 **anerkennt** nun zwar zu Recht die Mühe, die von **AssistentInnen** bisher oft schon für die **Betreuung von Diplomarbeiten** aufgewendet wurde, sollte **jedoch** nicht davon ablenken, daß die **Aufstockung von qualifiziertem Personal** ein **Desiderat** bleibt.

**FAZIT DES GUTACHTENS:**

DER ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN IST IN DER FORM, WIE ER VORLIEGT, ABZULEHNEN.



Leopold Birkhan (Leiterin)

Wien, 11. 1. 96